
Vorstoss-Nr: 153-2013
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 03.06.2013
Eingereicht von: Widmer (Wanzwil, BDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 06.06.2013
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: BVE

Kritik eines Mitglieds des Regierungsrats an einem Urteil des Bundesgerichts

Die bernische Energiedirektorin hat in einem Interview harsche Kritik am Bundesgericht geübt. Motivation für die Schelte war der in einer öffentlichen Verhandlung getroffene 4:1-Entscheid, mit welchem dem Kernkraftwerk Mühleberg eine unbefristete Bewilligung erteilt und der Vorentscheid des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben wurde.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

1. War die bernische Energiedirektorin bei der Urteilsverkündung persönlich anwesend? Wenn nicht, auf welche Quellen und Informationen zur Begründung des Urteils stützten sich die von der Energiedirektorin gemachten Aussagen resp. die Kritik am höchst-richterlichen Entscheid?
2. Erachtet der Regierungsrat die Meinungsäusserung eines kantonalen Exekutivmitglieds zu einem Urteil des Bundesgerichts in dieser Schärfe unter dem Blickwinkel der verfassungsmässig verankerten Gewaltenteilung als angemessen und tolerierbar?
3. Entsprechen Form und Inhalt dieser Meinungsäusserung der Haltung des Regierungsrats?
4. Hat die Energiedirektorin den Regierungsrat vorher informiert, dass sie sich zum Urteil des Bundesgerichts und zu diesem Zeitpunkt in dieser Schärfe äussern will?
5. Hätte der Regierungsrat seinem Mitglied von dieser Meinungsäusserung abgeraten, wenn er vorher gewusst hätte, dass es sich öffentlich in dieser pointierten Form zu äussern gedenkt?
6. Erachtet es der Regierungsrat als tolerierbar, dass die Energiedirektorin ihre harsche Kritik auch auf der offiziellen Homepage des Kantons in einem Newsletter aufschaltete?
7. Gibt es Richtlinien oder Verhaltensregeln für persönliche Meinungsäusserungen von Regierungsmitgliedern via offizielle Homepage des Kantons?



8. Die bernische Energiedirektorin ist zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der BKW, zu dessen Konzern das Kernkraftwerk Mühleberg gehört.
 - a. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es äusserst schwierig ist, die Mandate als kantonale Energiedirektorin und als Mitglied des BKW-Verwaltungsrates unter einen Hut zu bringen?
 - b. Inwieweit hat die bernische Energiedirektorin die Interessen der BKW überhaupt wahrzunehmen?
 - c. Wie weit kann sich ein Regierungsmitglied und BKW-Verwaltungsratsmitglied von den Interessen der Unternehmung BKW in rechtlicher Hinsicht entfernen?
 - d. Wie weit kann sich ein Regierungsmitglied und BKW-Verwaltungsratsmitglied von den Interessen der Unternehmung BKW in politischer Hinsicht entfernen?
 - e. Haften der Kanton Bern oder die Energiedirektorin des Kantons Bern gegenüber der BKW AG oder deren Aktionären für Schäden, die aus unternehmensschädigenden Aussagen entstehen?